

# Satzungsrechtliche Regelungen

In Rheinau wurden folgende Versiegelungsarten und Versiegelungsgrade für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr festgelegt:

Nummer	Versiegelungsart	Bemerkung	Berechnungsfaktor
<b>Dachflächen</b>			
D1	• Standarddach	flach oder geneigt	1,0
D2	• Begrüntes Dach	Bodenschicht > 6 cm und < 30 cm	0,4
D3	• Begrüntes Dach (auch Tiefgarage)	Bodenschicht > 30 cm	0,0
<b>Befestigte und teilbefestigte Grundstücksflächen</b>			
B1	• Beton- oder Schwarzdecke • Pflaster mit Fugenverguss • sonstige undurchlässige Flächen	Asphalt, Beton o.ä.	1,0
B2	• Pflaster- oder Plattenbelag • sonstige teildurchlässige Flächen	mit enger Fuge Mineralgemisch o.ä.	0,8
B3	• Pflaster- oder Plattenbelag • Porenstein • Rasengitterstein • Kies, Schotter, Schotterrasen	mit offener Fuge	0,4
B4	Befestigte Flächen gelten als unversiegelt, sofern das darauf anfallende Niederschlagswasser nicht auf die Straßenoberfläche gelangen kann und nicht über einen Einlauf an die Kanalisation angeschlossen ist.		

## Hinweis

- Für befestigte und teilbefestigte Flächen anderer Art gilt der Abrechnungsfaktor, der den genannten Versiegelungsarten in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Weisen die Gebührenschuldner einen anderen Abrechnungsfaktor nach, so kann im Einzelfall eine andere Klasse verwendet werden.

## Sonderflächen

S1	• Baustelle	von Beginn des Vorhabens bis spätestens zum tatsächlichen Wasser- bzw. Abwasseranschluss	0,0
----	-------------	--	-----

## Unbefestigte Flächen

U1	• Rasen, Garten, Acker		0,0
----	------------------------	--	-----

Nummer	Versiegelungsart	Berechnungsfaktor
<b>Niederschlagswassernutzungsanlagen</b>		
N1	• Zisterne ohne Hauswassernutzung (nur intensive gärtnerische Nutzung) • Zisterne mit Hauswassernutzung (WC-Spülung und / oder Waschmaschine) • Retentionsmulde	• Minderung um 10 m <sup>2</sup> der angeschlossenen, reduzierten Fläche, je m <sup>3</sup> Fassungsvermögen (aufgerundet auf volle 0,1 m <sup>3</sup> , Mindestvolumen 2,5 m <sup>3</sup> ) • Minderung um 20 m <sup>2</sup> der angeschlossenen, reduzierten Fläche, je m <sup>3</sup> Fassungsvermögen (aufgerundet auf volle 0,1 m <sup>3</sup> , Mindestvolumen 2,5 m <sup>3</sup> ) • Minderung um 10 m <sup>2</sup> der angeschlossenen, reduzierten Fläche, je m <sup>3</sup> Fassungsvermögen (aufgerundet auf volle 0,1 m <sup>3</sup> , Mindestvolumen 2,5 m <sup>3</sup> )
N2	• Versickerungsanlage oder Rigole mit Notüberlauf	• Reduktionsfaktor 0,2 • Mindestvolumen 2,5 m <sup>3</sup> pro 100 m <sup>2</sup> der angeschlossenen, reduzierten Fläche oder bei gewerblichen Anlagen mit einer nachgewiesenen Überstauhäufigkeit von T ≥ 5 Jahren (im Zuge der wasserrechtlichen Erlaubnis)

## Hinweise

- Für Niederschlagswassernutzungsanlagen anderer Art gilt der Abrechnungsfaktor, der den genannten Versickerungs- und Rückhalteanlagen in Abhängigkeit der Funktion am nächsten kommt. Weisen die Gebührenschuldner einen anderen Abrechnungsfaktor nach, kann im Einzelfall eine andere Klasse angesetzt werden.
- Für den Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen/Rigolen sind die technischen Vorschriften zu beachten (Vorreinigung durch Substrat, Versickerung über belebte Bodenzone).
- Die Minderung kann nur an den angeschlossenen Flächen in Abzug gebracht werden. Eine Verrechnung mit anderen Flächen ist nicht möglich.
- Im Gartenbereich werden befestigte Flächen bis 5 m<sup>2</sup>, z. B. Gartenlaube, und Wege bis zu einer Breite von 1 m nicht in der Selbstauskunft dargestellt. Ausnahme: Wenn ein Kanalanschluss vorhanden ist.